

**FREUDE.
JOY.
JOIE.
BONN.**

Rat beschließt Lachgas-Verbot für Minderjährige

07.07.2025

Um die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen, wird die Stadt Bonn den Verkauf und die Weitergabe von Lachgas an Minderjährige verbieten. Eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung hat der Rat in seiner Sitzung am Donnerstag, 3. Juli 2025, beschlossen.

Die Verordnung verbietet nicht nur den Verkauf und die Weitergabe von so genanntem technischen Lachgas (Distickstoffmonoxid) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in der Bundesstadt Bonn. Sie sieht außerdem ein generelles Konsumverbot von Lachgas auf städtischen Kinderspielflächen und Schulhöfen vor. Verstöße gegen die Verordnung können mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Oberbürgermeisterin Katja Dörner sagt: „Wir wissen, dass auch in Bonn immer mehr Kinder und Jugendliche Lachgas konsumieren. Mit dem Verbot wollen wir in unserer Stadt den notwendigen Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche schnell verbessern. Ich begrüße es sehr, dass die Bundesregierung angekündigt hat, möglichst bald eine einheitliche Regelung auf Bundesebene zu schaffen.“

Das freiverkäufliche Gas wird mittlerweile in vielen Kiosken und Geschäften auch in Bonn konsumfertig angeboten, oft in auffälligen Verpackungen, die gezielt junge Menschen ansprechen. In jüngster Vergangenheit hat die Stadt zudem immer wieder große Mengen an Kartuschen und leeren Ballons vor allem auf Schulhöfen und Kinderspielplätzen gefunden.

Technisches Lachgas löst kurzzeitig euphorische und entspannte Gefühle aus. Deshalb und aufgrund des leichten Zugangs wird es vor allem von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden als ungefährlich eingeschätzt. Die erheblichen Nebenwirkungen und möglichen schweren gesundheitlichen Langzeitfolgen bleiben meist außer Betracht. In dem geplanten Verbot sieht die Stadt Bonn ein angemessenes und wirksames Instrument, um den Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Zu den bekannten Nebenwirkungen zählen zum Beispiel der Verlust der Kontrolle über Körperbewegungen oder Bewusstlosigkeit. In Ausnahmefällen kann der Konsum zum Erstickungstod führen. Langfristig kann Lachgas zu Taubheitsgefühlen, Koordinationsschwierigkeiten und motorischen Einschränkungen der Finger führen. In schweren Fällen wird das Rückenmark geschädigt, was mit Hirnschäden, Lähmungserscheinungen und Organstörungen einhergehen kann. Ferner steht Lachgas im Verdacht bei gesteigertem Konsum Psychosen auszulösen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zur Einführung eines Bundesgesetzes beziehungsweise befristet bis zum 31. Dezember 2027. Der Rat hat die Verwaltung außerdem gebeten, weitere Angebote zur Aufklärung und Prävention zu prüfen. In einem Flyer, der unter anderem an Schulen verteilt wird, informiert die Stadt bereits über Gefahren und Beratungsangebote in Zusammenhang mit Lachgas, Vapes und E-Shishas.

Die Beschlussvorlage finden Interessierte → hier(<https://www.bonn.sitzung-online.de/public/vo020?VOLFDNR=2022907&refresh=false>) im Ratsinformationssystem Allris.

Sie befinden sich hier::

Startseite › Service bieten. › Aktuelles. Zahlen. Fakten. › Newsroom. › Aktuelle Meldungen. › Rat beschließt Lachgas-Verbot für Minderjährige

Erläuterungen und Hinweise

Copyright 2025 Bundesstadt Bonn